

Fünfter Nachtrag vom 6. November 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017

gemäß §16 Absatz 1 und 3, §9 Absatz 4 und §12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser fünfte Nachtrag (der „**Fünfte Nachtrag**“) zum Registrierungsformular ändert das Registrierungsformular vom 10. April 2017 in seiner durch den ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017, dritten Nachtrag vom 15. August 2017 und vierten Nachtrag vom 12. Oktober 2017 nachgetragenen Form.

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite www.db.com der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Deutsche Bank AG“, „Deutsche Bank“ oder „Bank“) unter „Investor Relations“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgebliche neue Umstände für den Nachtrag sind die am 26. Oktober 2017 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Zwischenberichts des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft) sowie die ebenfalls am 26. Oktober 2017 erfolgte Mitteilung über die Neuausrichtung des Privat- und Firmenkundengeschäfts von Deutscher Bank und Postbank.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular wie folgt:

1. Im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ wird der unter der Überschrift „**Hauptmärkte**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern ist in ca. 60 Ländern mit weltweit ca. 2.400 Niederlassungen (ca. 1.600 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.“

2. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird folgender Text am Ende des Unterabschnittes „**Aktuelle Ereignisse**“ ergänzt:

„Am 26. Oktober 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass die Deutsche Bank und Postbank gemeinsam ihr Privat- und Firmenkundengeschäft neu ausrichten und damit einen Marktführer mit mehr als 20 Millionen Kunden und 325 Milliarden Euro Kundenvermögen schaffen. Dafür werden die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG zum Ende des zweiten Quartals 2018 in einer Rechtseinheit zusammengeführt. Die neue Bank wird als Deutsche Privat- und Firmenkundenbank eine gemeinsame Zentrale haben und mit beiden Marken beim Kunden präsent bleiben. Außerdem entsteht eine neue Digitalbank. Das Geschäft des Bankhauses Sal. Oppenheim wird in die Deutsche Bank integriert. Dafür fallen insgesamt 1,9 Milliarden Euro an Restrukturierungskosten und Investitionen an – vor allem in der Informationstechnologie.“

Um die Strategie reibungslos umzusetzen, hat das Management mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften bereits ein Eckpunktepapier vereinbart. Kern ist das Bekenntnis zum sozialverträglichen Stellenabbau und zur konstruktiven Begleitung des Integrationsprozesses. Wichtiger Baustein der Strategie ist die langjährige Partnerschaft mit der Deutschen Post, die nun in geänderter Form um fünf Jahre verlängert wurde. Effizienzgewinne werden sich auch dadurch erzielen lassen, dass es künftig nur noch eine Zentrale geben wird. Gemeinsame Teams unter einer einheitlichen Führung werden das Geschäft beider Marken steuern. Die Teams werden in Kompetenzzentren an den zwei Standorten Bonn und Frankfurt am Main arbeiten. Überschneidungen und Kosten werden vermieden, die etwa durch den Umzug oder die Neueinstellung von Mitarbeitern entstehen würden. Auch die Produktentwicklung sowie die Servicefunktionen einschließlich der Informationstechnologie der Deutschen Privat- und Firmenkundenbank sollen gebündelt werden. Zudem werden die Bauspareinheiten von Postbank und Deutscher Bank – BHW Bausparkasse und DB Bauspar – zusammengeführt. Auch das Wealth Management der Deutschen Bank in Deutschland erhält einen neuen Zuschnitt. So wird das Geschäft mit Vermögenskunden von Sal. Oppenheim im Laufe des Jahres 2018 im Wealth Management der Deutschen Bank aufgehen. Die Kunden erhalten damit besseren Zugang zu regionaler Beratung verbunden mit dem globalen Anlage- und Kapitalmarktwissen einer internationalen Universalbank. Das Asset Management von Sal. Oppenheim mit dem umfassenden quantitativen Investment-Wissen geht im ersten Quartal 2018 in den Unternehmensbereich Deutsche Asset Management über. Die Marke Sal. Oppenheim wird aufgegeben.“

3. Im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ wird der Text unter der Zwischenüberschrift „**Ausblick**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Mit ihrer Kommunikation zur aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank die Zusammensetzung und Ausprägung ihrer wichtigsten finanziellen Ziele angepasst. Die Deutsche Bank will ihre Ziele für die bereinigten Kosten bis 2018 beziehungsweise 2021 erreichen und ihre verbleibenden Finanzkennzahlen langfristig in Einklang mit denen einer einfacheren und sichereren Bank bringen. Diese Finanzkennzahlen sind dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht vom 30. September 2017 entnommen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.“

Konzernfinanzkennzahlen	30. September 2017 (IFRS, ungeprüft)	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ¹	13,8%	deutlich über 13,0%
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 Übergangsregelungen	4,2%	4,5%
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ²	4,1%	circa 10,0%
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ³	EUR 17,5 Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. 2021: circa EUR 21 Mrd.

¹ Die Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der Harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

² Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 36% für neun Monate zum 30. September 2017.

³ Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt ohne Wertberichtigungen auf Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierung und Abfindungszahlungen.

Die Deutsche Bank erwartet, dass ihre Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) bis zum Ende des Jahres 2017 bei mindestens 13% oder darüber liegen und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen etwa auf dem momentanen Niveau verbleiben wird. Im Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine leichte Erhöhung der risikogewichteten Aktiva (RWA), hauptsächlich getrieben durch operationelle Risiken, Methodenänderungen und Wachstum in ausgewählten Geschäftsfeldern.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge in ihren operativen Bereichen im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfallen werden. Diese Erwartung gründet auf eine anhaltend geringe Volatilität am Markt und deren nachteilige Auswirkung auf die Kundenaktivität. Ihr makroökonomischer Ausblick bleibt jedoch weitgehend positiv. Dabei sind die Effekte der im Jahr 2016 getätigten signifikanten Unternehmensverkäufe von Abbey Life, PCS und Hua Xia sowie die bonitätsbezogenen Bewertungsanpassungen ihrer Forderungen und die Bewertung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10% zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umsatzumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2017 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselfaktoren für die Erreichung dieses Ziels. Angesichts der potentiellen Belastungen, vor allem aus Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungskosten, erwartet die Deutsche Bank im Jahr 2017 derzeit nur eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital.

Ihr konzernweites Kostensenkungsprogramm dient der Optimierung ihres Filialnetzes, der Realisierung von Effizienzen durch die Digitalisierung von Prozessen und der Straffung der Infrastrukturfunktionen. Parallel dazu plant die Deutsche Bank, ihre Investitionen in die Stärkung der Kontrollfunktionen und der unterstützenden Infrastrukturmgebung fortzusetzen. Die Deutsche Bank rechnet mit bereinigten Kosten von rund 22 Mrd € im Jahr 2018 einschließlich der bereinigten Kosten der Postbank. Bis 2021 geht die Deutsche Bank von einer weiteren Verringerung der bereinigten Kosten auf rund 21 Mrd € aus. Im Jahr 2017 erwartet sie Netto-Kostensenkungen durch im letzten Jahr getätigte Investitionen, durch die Auswirkungen des erwarteten Personalabbaus und des erfolgreichen Abschlusses ihrer NCOU-Veräußerungen. Die Deutsche Bank plant, im Jahr 2017 zu ihren normalen Vergütungsprogrammen zurückzukehren, nachdem der Vorstand für 2016 eine deutliche Begrenzung der Bonuszahlungen beschlossen hatte. Insgesamt geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre bereinigten Kosten im Jahr 2017 leicht geringer im Vergleich zum Vorjahr ausfallen werden.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an. Sollte die Deutsche Bank im Jahresabschluss der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne für das Geschäftsjahr 2017 ausweisen, wird die Deutsche Bank voraussichtlich empfehlen, zumindest eine Dividende von 0,11 € pro Aktie für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlen.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsdurchsetzungen auch künftig herausfordernd bleiben. Die Deutsche Bank hat zwar in den ersten drei Quartalen 2017 nur einen geringen Betrag an Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten erfasst, doch geht sie davon aus, dass sich diese Aufwendungen im letzten Quartal 2017 erhöhen werden.

Die Geschäftsbereiche

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Für das Gesamtjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Erträge der Unternehmens- und Investmentbank im Vergleich zum Vorjahr verringern werden.

Sie geht davon aus, dass die Erträge von Sales & Trading (Fixed Income & Currencies – FIC) im Gesamtjahr 2017 unter dem Vorjahresniveau liegen werden. Die schwierigen Marktbedingungen des dritten Quartals könnten im vierten Quartal 2017 anhalten. Dabei könnte eine geringe Volatilität zu einer Abnahme der Kundenaktivität führen, die wiederum die Erträge im kundenbezogenen Geschäft beeinträchtigen würde. Darüber

hinaus entstehen dem Unternehmensbereich im laufenden Geschäftsjahr nach wie vor höhere Refinanzierungsaufwendungen. Die Deutsche Bank erwartet für die Erträge von Sales & Trading (Equity) einen Rückgang gegenüber dem Gesamtjahr 2016, bedingt durch die verringerte Kundenaktivität in einem Umfeld niedriger Volatilität und die Auswirkungen höherer Refinanzierungsaufwendungen im Jahr 2017. Die Kundenbestände in Prime Finance, die im letzten Quartal 2016 zurückgegangen waren, haben sich seit Jahresbeginn vollständig erholt.

Die Erträge aus dem Finanzierungsgeschäft dürften im Vorjahresvergleich wegen geringerer Erträge aus den mit Investment Grade bewerteten Kreditengagements etwas niedriger ausfallen, während bei den Erträgen aus gewerblichen Immobilien und in Asset Based Lending ein Seitwärtstrend erwartet wird.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unverändert bleiben werden. Für das Gesamtjahr 2017 ist ein leichtes Wachstum der Erträge aus dem Aktienemissionsgeschäft zu erwarten, da sich die Branchenvolumina nach dem schwierigen Gesamtjahr 2016 erholt haben. Nach ihrer Einschätzung wird diese Entwicklung teilweise durch leicht geringere Erträge aus dem Anleiheemissionsgeschäft aufgehoben. Die Erträge aus dem Beratungsgeschäft dürften jedoch im Wesentlichen unverändert bleiben.

Im Bereich Global Transaction Banking bleiben im Zusammenhang mit höheren Allokationen von Refinanzierungskosten, dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld in Europa sowie den strategischen Maßnahmen zur Rationalisierung ihres Kundenkreises und der geografischen Präsenz Herausforderungen bestehen. Für das Gesamtjahr 2017 erwartet sie in diesem Bereich geringere Erträge als im Vorjahr.

Die Deutsche Bank konzentriert sich weiter darauf, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank zu reduzieren, die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu verbessern sowie ihre Kontrollen zu optimieren und Handlungsweisen zu ändern. Für das Gesamtjahr 2017 erwarten sie, dass ihre bereinigte Kostenbasis (ohne Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass ihr Ergebnis kurzfristig durch einen leichten Anstieg der risikogewichteten Aktiva, hauptsächlich aufgrund höherer risikogewichteter Aktiva aus operationellen Risiken und Methodenänderungen, belastet wird. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses sowie auf Systemstabilität, Kontrollen und Verhaltensweisen beibehalten.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie 2 (MiFID 2) im Jahr 2018 und die potenziellen Folgen des EU-Austrittsverfahrens Großbritanniens für ihr Geschäftsmodell. Die Unsicherheit rund um die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellt ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte können sich zudem mit Herausforderungen wie einer geringeren Kundenaktivität und potenziellen geopolitischen Ereignissen konfrontiert sehen. Trotz des anhaltenden unsicheren Ausblicks wird sie sich mit der kontinuierlichen Umsetzung der vorgestellten strategischen Prioritäten so gut positionieren, dass sie potenzielle Herausforderungen begegnen und künftige Chancen nutzen kann..

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Das Ziel der Deutschen Bank in diesem Unternehmensbereich mit nahezu 25 Millionen Kunden ist es, eine nahtlose Kundenbetreuung zu gewährleisten. Zugleich wird sie ihre Investitionen in die Digitalisierung fortführen, um neue Kunden zu gewinnen und ihre Effizienz weiter zu verbessern. In Deutschland verfolgt sie mit der Integration der Geschäftsbereiche Private & Commercial Clients Germany und Postbank die Zielsetzung, die führende deutsche Privat- und Firmenkundenbank zu werden. In ihrem Geschäftsbereich Private & Commercial Clients International ist die Verbesserung ihrer Technologieplattform in Italien einer der aktuellen Schwerpunkte. Im Wealth-Management-Geschäft wird sie weiterhin ihre bisherige Strategie verfolgen und Investitionen in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und der Region EMEA tätigen sowie selektive Maßnahmen zur Risikoreduktion und Transformation durchführen.

Die Deutsche Bank erwartet für das Jahr 2017, dass die Erträge von PCB etwas niedriger als im Vorjahr ausfallen werden. Ohne die im folgenden Abschnitt beschriebenen Sondereffekte geht sie jedoch davon aus, dass die bereinigten Erträge in PCB trotz des herausfordernden Marktumfelds im Jahr 2017 im Wesentlichen unverändert bleiben.

Für die PCC-Bereiche erwartet sie für das Gesamtjahr 2017, dass der Zinsüberschuss aus dem Einlagengeschäft aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in einem ähnlichen Ausmaß wie im Vorjahr sinken wird. Der Provisionsüberschuss in den PCC-Bereichen wird in 2017 leicht höher erwartet, nachdem dieser in 2016 durch ein turbulentes Marktumfeld mit einer geringen Kundenaktivität negativ beeinflusst wurde. Bereinigt um Sondereffekte wie den Verkauf von VISA Europe-Anteilen in 2016, nimmt sie eine im Wesentlichen unveränderte Ertragssituation für ihre PCC-Bereiche trotz des anhaltend niedrigen Zinsumfelds an. In ihrem Postbank-Geschäft rechnet sie damit, dass der Einfluss der niedrigen Zinsen auf das Einlagengeschäft durch ein Wachstum im Kreditgeschäft, entsprechend ihrer Strategie des selektiven Ausbaus ihres Kreditportfolios, teilweise kompensiert wird. Insgesamt dürfte der Zinsüberschuss der Postbank gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgehen. Vor dem Hintergrund ihres erweiterten Beratungskonzepts und des neuen Konten-Preismodells erwartet sie in 2017 einen höheren Provisionsüberschuss. Bei den sonstigen Erträgen der Postbank erwartet sie einen erheblichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Dies ist hauptsächlich auf geringere Beiträge aus Veräußerungen von Vermögenswerten und der Rücknahme einer Trust Preferred Security im zweiten Quartal 2017 zurückzuführen. Bereinigt um diese Sondereffekte, geht sie in der Postbank trotz des Niedrigzinsumfelds in 2017 von einer im Wesentlichen unveränderten Ertragssituation aus. In ihrem Wealth-Management-Geschäft erwartet sie, dass der Rückgang der Ertragsbasis nach der Veräußerung der Private Client Services (PCS)-Einheit im Jahr 2016 durch Effekte aus Workout-Transaktionen in der Sal. Oppenheim überkompensiert wird. Bereinigt um diese Sondereffekte, dürften die Erträge im Wealth-Management-Bereich insgesamt leicht unterhalb des Vorjahres liegen.

Für PCB rechnet sie mit höheren Nettomittelzuflüssen im Jahr 2017, teilweise aufgrund der erfolgreichen Rückgewinnung von Mandaten nach Mittelabflüssen im dritten und vierten Quartal 2016. Sie erwartet einen leichten Anstieg der risikogewichteten Aktiva im Vergleich zum Jahresende 2016.

Sie geht davon aus, dass die Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Jahr 2017 niedriger sein wird als im Vorjahr. Dies ist unter anderem auf die spezifische Auflösung einer Rückstellung in der Postbank im zweiten Quartal 2017 zurückzuführen und spiegelt

einen Trend wider, der sich bereits im Jahr 2016 abzeichnete. Dies ist hauptsächlich auf ein günstiges Marktumfeld und ausgewählte Portfolioverkäufe zurückzuführen.

Gemäß ihrer Strategie und ihren Zielen der Standardisierung und Simplifizierung erwartet sie, dass die Anzahl ihrer Mitarbeiter 2017 infolge einer weiteren Optimierung ihrer Filialnetze und einer Verbesserung unserer Effizienz weiter sinken wird. Der damit einhergehende geringere Personalaufwand wird mit der geringeren Kostenbasis nach dem in 2016 erfolgten Verkauf der PCS-Einheit zu einem Rückgang ihrer Kosten führen. Dieser wird zum Teil durch Inflationseffekte sowie fortgeführte Investitionskosten (z. B. in die Digitalisierung) und höhere Abgrenzungen für leistungsabhängige Vergütungen kompensiert werden. Sie erwartet daher, dass ihre zinsunabhängigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr insgesamt nahezu unverändert bleiben. Darüber hinaus werden ihre zinsunabhängigen Aufwendungen auch weiterhin durch Maßnahmen zur Transformation und Integration beeinflusst werden, inklusive Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Integration unserer Geschäftsbereiche in Deutschland.

Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ (Deutsche AM)

Im Unternehmensbereich Deutsche Asset Management gründet die Deutsche Bank ihren Ausblick auf die solide Wachstumsdynamik der sich erholenden Volkswirtschaften in den Industrie- und Schwellenländern, die trotz der anhaltenden geopolitischen Unsicherheiten nach den jüngsten Bundestagswahlen, den andauernden Brexit-Verhandlungen und den Veränderungen der regulatorischen Anforderungen für das Geschäft in den USA sowie der aktuellen Währungsschwankungen und Marktspekulationen rund um mögliche Zinserhöhungen der Zentralbanken kräftig ausfallen dürfte. Während dieser Phase des vorsichtigen Optimismus für Investoren wird Deutsche AM weiter ihre Aufgaben als vertrauensvoller Partner und Anbieter von Investmentlösungen für ihre Kunden wahrnehmen.

Wie im März 2017 angekündigt, erzielte sie bei der Vorbereitung eines Teilbörsengangs von Deutsche AM innerhalb von 24 Monaten ab Ankündigung deutliche Fortschritte. Ziel ist eine Wertsteigerung im Zeitverlauf, während der Unternehmensbereich für zukünftiges Wachstum positioniert wird. Die Deutsche Bank ist weiterhin davon überzeugt, dass die langfristigen Wachstumstrends der Branche ihre Kompetenzen im Bereich (passiver) Beta-Produkte, alternativer Anlagen und aktiver Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden und sie ihre diesbezüglichen Marktanteile sowohl in ihrem Heimatmarkt als auch im Ausland ausbauen kann. Das Wachstum der Nettomittelzuflüsse in den ersten neun Monaten 2017 stellt eine Trendwende gegenüber den Nettoabflüssen im Vorjahr dar. Das Vertrauen der Kunden hält an, seitdem Klarheit über die zukünftige Struktur von Deutsche AM besteht und sich auch der Kapitalausblick für den Deutsche Bank-Konzern verbessert hat. Dies stimmt die Deutsche Bank vorsichtig optimistisch für die Vermögensentwicklung im verbleibenden Jahr 2017. Mittelfristig rechnet sie branchenweit mit einer Zunahme der Vermögenswerte, wenn auch mit einer im Vergleich zu den Vorjahren niedrigeren organischen Wachstumsrate, wobei die Gewinne durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet werden dürften. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird sie ihre Wachstumsmaßnahmen durch den Ausbau ihrer Produkte und ihrer Geschäftspräsenz, Investitionen in die Digitalisierung und Initiativen ergänzen, die eine effiziente Kostenbasis und Betriebsplattform sicherstellen.

Die Erträge in Deutsche Asset Management dürften im Jahr 2017 voraussichtlich unter dem Vorjahresniveau bleiben. Ohne die Berücksichtigung von Einmaleffekten aus dem Vorjahr, wie den Erträgen aus dem Verkauf von Asset Management Indien, der

Wertaufholung unserer Risikoposition bei der HETA und den Erträgen aus der veräußerten Beteiligung in Abbey Life erwartet sie jedoch, dass ihre Erträge im Jahr 2017 im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vorjahr sein werden. Dies ist hauptsächlich durch deutlich höhere Sonstige Erträge aus der Neubewertung von Garantieprodukten getrieben, die im Jahr 2017 einen positiven Effekt auf die Erträge hatten, nach einem negativen Effekt im Vorjahr. Der Anstieg wurde teilweise von geringeren erfolgsabhängigen Gebühren kompensiert. Durch den Verkauf von Abbey Life im vierten Quartal 2016 und der infolgedessen ausbleibenden Aufwendungen für das Versicherungsgeschäft rechnet sie mit deutlich sinkenden zinsunabhängigen Aufwendungen und erwartet keine Wiederholung der materiellen Abschreibungen des Vorjahres. Für das Gesamtjahr 2017 erwartet sie einen Anstieg der Nettomittelzuflüsse von Neukundengeldern, nachdem im letzten Jahr Nettomittelabflüsse verzeichnet werden mussten.

Risiken für ihren Ausblick sieht sie in der Geschwindigkeit des Wachstums neuer Kundengelder, dem Einfluss des globalen Wirtschaftswachstums, den Entwicklungen des politischen Umfelds einschließlich der Verhandlungen des Austritts Großbritanniens aus der EU und den Entwicklungen der regulatorischen Anforderungen in den USA.“

4. Im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:“ enthaltenen Angaben gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Stefan Rudschäfski*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank; Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Freigestellter Betriebsrat Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Hamburg; Betriebsratsvorsitzender Deutsche Bank, Hamburg
Wolfgang Böhr*	Vorsitzender des Betriebsrats der Deutschen Bank, Düsseldorf; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Dina Dublon	Mitglied im Board of Directors der PepsiCo Inc.
Jan Duscheck**	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerbe (ver.di)
Gerhard Eschelbeck	Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc.
Katherine Garrett-Cox	Managing Director und Chief Executive Officer der Gulf International Bank (UK) Ltd.

Timo Heider*	<p>Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG;</p> <p>Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH;</p> <p>Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG;</p> <p>Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank;</p> <p>Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank</p>
Sabine Irrgang*	<p>Personalleiterin Baden-Württemberg, Deutsche Bank AG</p>
Prof. Dr. Henning Kagermann	<p>Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, München</p>
Martina Klee*	<p>Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank</p>
Henriette Mark*	<p>Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank;</p> <p>Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank;</p> <p>Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank</p>
Richard Meddings	<p>Non-Executive Director im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury Board);</p> <p>Non-Executive Director der TSB Bank PLC;</p> <p>Non-Executive Director der Jardine Lloyd Thompson Group PLC</p>
Louise M. Parent	<p>Of Counsel, Anwaltskanzlei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York</p>
Gabriele Platscher*	<p>Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank</p>
Bernd Rose*	<p>Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG;</p> <p>Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank;</p> <p>Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank;</p> <p>Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank</p>
Gerd Alexander Schütz	<p>Gründer und Mitglied des Vorstands, C-QUADRAT Investment Aktiengesellschaft</p>

Prof. Dr. Stefan Simon

Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH;

Mitglied im Beirat der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt

Dr. Johannes Teysen

Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

** Gerichtlich als Arbeitnehmersvertreter bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.“

5. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „**Zwischenfinanzinformationen**“ enthaltenen Angaben gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der ungeprüfte konsolidierte Zwischenbericht zum 30. September 2017 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“).“

6. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ werden die unter der Zwischenüberschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren**.“ enthaltenen Angaben gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern (als Beklagte oder auf andere Weise) in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Charter/BMY

Am 8. Dezember 2014 erhob das United States Department of Justice („DOJ“) Klage gegen die Deutsche Bank und andere Beteiligte. Das DOJ zielt darauf ab, von einem Dritten geschuldete Zahlung von Steuern, Bußgelder und Zinsen in Höhe von mehr als 190 Mio US-\$ zu erlangen, die im Zusammenhang mit zwei Transaktionen im Zeitraum zwischen März und Mai 2000 steht. Die Klage des DOJ folgt aus dem Erwerb der Charter Corp. („Charter“) durch die Deutsche Bank im März 2000 sowie dem anschließenden Verkauf von Charter an BMY Statutory Trust („Trust“), eine nicht mit der Deutschen Bank verbundene Gesellschaft, im Mai 2000. Der wesentliche Vermögenswert von Charter bestand sowohl im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Bank als auch im Zeitpunkt des Verkaufs an den Trust aus aufgewerteten Aktien („appreciated stock“) der Firma Bristol-Myers Squibb („BMY“). Im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien durch den Trust rechnete der Trust seinen Gewinn mit einem Verlust aus einer nicht verbundenen Transaktion auf. Eine US-amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS“), erkannte in einer nachfolgenden Prüfung den Verlust nicht an, so dass der Gewinn durch BMY der Besteuerung unterlag. Der IRS setzte zusätzliche Steuern, Bußgelder und Zinsen gegen den Trust fest, die bislang nicht beglichen wurden. Gestützt auf verschiedene Begründungen, darunter betrügerische Übertragung („fraudulent conveyance“), verlangte das DOJ von der Deutschen Bank die Erstattung der vom Trust geschuldeten Steuern, zuzüglich Bußgeldern und Zinsen. Die Deutsche Bank und das DOJ einigten sich auf einen abschließenden Vergleich, und das Gericht wies die Klage am 4. Januar 2017 ohne Recht auf eine erneute Klageerhebung ab. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, 95 Mio US-\$ zu zahlen.

Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4% ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 die Berufung betreffend dieses Urteil zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde inzwischen ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Das Landgericht hat für das vierte Quartal 2017 eine mündliche Verhandlung angesetzt.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch

verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten gewusst, woraufhin im April 2010 und im Dezember 2012 Durchsuchungen bei der Deutschen Bank durchgeführt wurden. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO₂-Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchten die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen. In 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO₂-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützen haben. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Am 29. September 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit den Klägern.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstände der Deutschen Bank sind von einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren betroffen, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig ist und mit dem Forderungen nach Sections 10(b) und 20(a) des US-amerikanischen Securities Exchange Act von 1934 im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 31. Januar 2013 und dem 26. Juli 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Am 21. Februar 2017 haben die Deutsche Bank und die weiteren Beklagten nach erfolgter Zustellung der Ladung und der Klageschrift die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage

beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag auf Abweisung für alle Beklagten ohne Recht auf erneute Klageerhebung statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Am 14. Juli 2017 beantragten die Kläger die Abänderung oder Ergänzung des Beschlusses und des Urteils des Gerichts sowie die Zulassung einer Klageänderung. Am 16. August 2017 lehnte das Gericht den klägerischen Antrag ab. Die Kläger haben Rechtsmittel eingelegt und am 10. Oktober 2017 eine entsprechende Begründung eingereicht. Die Beklagten können innerhalb einer Frist von 91 Tagen erwidern.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 140 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 190 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

EVAF

RREEF European Value Added Fund I, L.P. (der „Fonds“) ist ein von einer Deutsche Bank-Tochtergesellschaft, der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM“), verwalteter Fonds. Am 4. September 2015 hat der Fonds (vertreten durch ein Gremium unabhängiger Berater des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (General Partner) des Fonds, der auch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist) Klage gegen die DAAM bei Gericht (*English High Court*) eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Entscheidung von DAAM, in deutsche Immobilien zu investieren, grob fahrlässig gewesen und dem Fonds damit ein Schaden in Höhe von mindestens 158,9 Mio € (plus Zinsen) entstanden sei, für den die DAAM einzustehen habe. Am 25. Januar 2017 erzielten der Fonds und die DAAM eine Vergleichsvereinbarung in dem Verfahren. Der Vergleichsbetrag ist bereits vollumfänglich in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten enthalten und wurde im ersten Quartal 2017 gezahlt.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice („DOJ“) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank AG, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnlichen Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen

Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Des Weiteren sind derzeit in den USA vier als Sammelklagen bezeichnete Verfahren gegen die Deutsche Bank wegen angeblicher Manipulation von Wechselkursen anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads. Ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 20. September 2016 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der zusammengeführten Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Am 29. September 2017 haben die Kläger Antrag auf vorläufige Genehmigung eines Vergleichs mit der Deutschen Bank in Höhe von 190 Mio US-\$ gestellt, dem das Gericht noch am selben Tag stattgab. Eine letzte Anhörung zur Billigkeit (Fairness Hearing) für alle Vergleiche im Rahmen dieser Klage, einschließlich des Vergleichs der Deutschen Bank, ist derzeit für den 23. Mai 2018 anberaumt. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA)“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben vor dem United States Court of Appeals for the Second Circuit Rechtsmittel eingelegt. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt, und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der „Last Look“-Klage wurde eingeleitet. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten, als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt, und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und der Verbraucherschutzgesetze verschiedener Bundesstaaten erhoben. Die Kläger haben am 24. März 2017 eine erweiterte Klage eingereicht. Der Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung dieser Klage ist anhängig. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den

Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Hochfrequenzhandel/Dark-Pool-Handel

Am 16. Dezember 2016 gaben die United States Securities and Exchange Commission („SEC“), das State of New York Office of the Attorney General („NYAG“) und die U.S. Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) bekannt, Vergleichsvereinbarungen mit der Bank bezüglich ihres elektronischen Order routings, ihres alternativen Handelssystems („ATS“ bzw. „Dark Pool“) SuperX sowie den entsprechenden Mitteilungspflichten geschlossen zu haben. Die Vergleiche mit der SEC und dem NYAG umfassen hauptsächlich einen der ersten Algorithmen der Bank für das Order routing, den sie vor 2014 eingesetzt hatte, während sich der Vergleich mit der FINRA vorwiegend auf die Mitteilungspflichten zu bestimmten Kundenfunktionalitäten in SuperX bezieht. Die Bank hat die Vorwürfe der SEC und des NYAG eingeräumt, die Vorwürfe der FINRA jedoch weder akzeptiert noch bestritten. Im Rahmen der Beilegung aller drei Angelegenheiten hat die Bank zugestimmt, insgesamt 40,25 Mio US-\$ zu zahlen.

Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich von Attorney-Generals verschiedener US-Bundesstaaten, Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem U.S. Department of Justice (DOJ), der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit

dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken, einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und den Yen-LIBOR bekannt. Am 20. März 2017 zahlte die Deutsche Bank eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Am 25. Oktober 2017 schloss die Deutsche Bank einen Vergleich mit einer Arbeitsgruppe („working group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“) durch den die Untersuchung zum Interbanken-Zinssatz abgeschlossen wurde. Unter anderem verpflichtete sich die Deutsche Bank zu einer Vergleichszahlung in Höhe von 220 Mio US-\$. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt. Es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken-Zinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 45 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu kommt ein in Großbritannien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf sechs dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die sechs zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen

Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen zum Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 45 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. (Eine weitere, nicht distriktübergreifende US-Dollar-LIBOR-Klage wurde abgeschlossen, bevor die Abweisung rechtskräftig wurde, wie unten beschrieben.) Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem CEA, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Berufungsverfahren befinden sich sämtlich in einem frühen Stadium.

Derzeit laufen für mehrere Klagen die Beweisverfahren (Discovery). Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage soll im November 2017 vollständig abgeschlossen werden.

Am 10. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche

im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (FTC Capital GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 13. Juli 2017 abgeschlossen und am 11. Oktober 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Überprüfung und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen, einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und andere ausländische Beklagte) aus Gründen fehlender Zuständigkeit; die Kläger haben vor dem Second Circuit Revision eingelegt. Die Berufung wurde vollständig eingeleitet, die mündliche Verhandlung fand am 25. September 2017 statt.

Die Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, haben infolge der Abweisung ihrer Klagen einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt; eine Entscheidung zu diesem Antrag steht noch aus. Die Abweisung eines anderen US-Dollar-LIBOR-Verfahrens vor dem U.S. District Court for the Central District of California, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, wurde im Dezember 2016 durch den Ninth Circuit bestätigt; die Frist, weitere Rechtsmittel einzulegen, ist abgelaufen.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR, die der Deutschen Bank im Juli 2017 zugestellt wurde. Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1998 und (iii) US-Staatenrecht. Die Deutsche Bank beabsichtigt, sich gegen diese Klage zu verteidigen.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Am 21. Juli 2017 einigte sich die Deutsche Bank mit den Klägern in einer Vergleichsvereinbarung auf eine Zahlung von 77 Mio US-\$. Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Die Vergleichssumme, deren Zahlung am 1. August 2017 erfolgte, ist nicht mehr in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt. Am 13. August 2017 erteilte das Gericht eine vorläufige Genehmigung für den Vergleich. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und Genehmigung durch das Gericht. Die Anhörung zur endgültigen Genehmigung ist für den 7. Dezember 2017 anberaumt.

EURIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Am 10. Mai 2017 haben die Deutsche Bank und die Kläger eine Vergleichsvereinbarung mit einem Betrag in Höhe von 170 Mio US-\$ abgeschlossen, die am 12. Juni 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht wurde. Das Gericht hat am 7. Juli 2017 seine vorläufige Genehmigung erteilt. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und finalen

Genehmigung durch das Gericht. Gemäß der Vereinbarung hat die Deutsche Bank 170 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag somit nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aus.

GBP-LIBOR. Vor dem SDNY ist weiterhin ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR anhängig. Die Klageabweisungsanträge wurden vollständig vorgetragen. Die Gerichtsverhandlung fand am 4. August 2017 statt.

CHF-LIBOR. Am 25. September 2017 wies das Gericht im SDNY die Sammelklage der Kläger wegen angeblicher Manipulation des CHF-LIBOR vollständig ab, gab jedoch den Klägern die Gelegenheit, eine erweiterte Klage einzureichen. Die Kläger haben die erweiterte Klage bis zum 6. November 2017 einzureichen, und der Antrag der Beklagten auf Klageabweisung ist bis zum 7. Dezember 2017 zu stellen.

SIBOR und SOR. Am 18. August 2017 wies das Gericht im SDNY die Sammelklage der Kläger wegen angeblicher Manipulation der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR) teilweise ab, gab jedoch den Klägern die Gelegenheit, eine erweiterte Klage einzureichen. Die Kläger reichten ihre erweiterte Klage am 18. September 2017 ein und die Beklagten beantragten am 18. Oktober 2017 die Abweisung der erweiterten Klage.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig eingeleiteter Klageabweisungsanträge ist.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des U.S. Department of Justice, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es zum jetzigen Zeitpunkt für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Deutsche Bank hat von einigen Aufsichtsbehörden Informationsanfragen zur Festsetzung der ISDAFIX Benchmark, welche die durchschnittlichen Marktmittelkurse für festverzinsliche Swaps bereitstellt, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich der Anfragen mit den Behörden. Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim United States District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch abschließend zustimmen. Eine vorläufige Zustimmung wurde am 11. Mai 2016 erteilt.

CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 hat die Kaupthing hf, eine isländische Aktiengesellschaft, (vertreten durch den Liquidationsausschuss), auf isländisches Recht gestützte Anfechtungsklagen über circa 509 Mio € (plus Zinsen basierend auf Schadensquote und Sanktionszins) gegen die Deutsche Bank in Island und England erhoben. Die geltend gemachten Ansprüche stehen im Zusammenhang mit kreditbezogenen Schuldverschreibungen (Credit Linked Notes) auf Kaupthing, welche die Deutsche Bank im Jahr 2008 an zwei British-Virgin-Island-Spezialvehikel („SPVs“) herausgegeben hat. Diese SPVs gehörten letztlich sehr vermögenden Privatpersonen. Kaupthing behauptete, die Deutsche Bank habe gewusst oder hätte wissen müssen, dass Kaupthing selbst den Risiken aus den Transaktionen ausgesetzt war, weil sie die SPVs finanziert habe. Es wurde behauptet, Kaupthing könne die Transaktionen aus verschiedenen Gründen anfechten, da die Transaktionen unter anderem deshalb unzulässig waren, weil es Kaupthing so möglich war, direkten Einfluss auf die Quotierung eigener CDS (Credit Default Swaps) und damit eigener börsennotierter Anleihen zu nehmen. Im November 2012 erhob Kaupthing eine weitere, auf englisches Recht gestützte Klage (gestützt auf Vorwürfe, die mit den Vorwürfen der auf isländisches Recht gestützten Klagen vergleichbar sind) gegen die Deutsche Bank in London (zusammen mit den isländischen Verfahren als „Kaupthing-Verfahren“ bezeichnet). Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung für die isländischen Verfahren im Februar 2013 eingereicht. Im Februar 2014 wurden die in England anhängigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung in den isländischen Verfahren ausgesetzt. Darüber hinaus wurden der Deutschen Bank von den SPVs und deren Abwicklern im Dezember 2014 weitere Klagen zugestellt, die sich auf eine weitgehend vergleichbare Anspruchsbegründung stützen, sich auf CLN-Transaktionen beziehen und sich gegen die Deutsche Bank und weitere Beschuldigte in England richten (die „SPV-Verfahren“). Die SPVs forderten einen Betrag von rund 509 Mio € (zuzüglich Zinsen), obwohl der Zinsbetrag niedriger war als in Island. Die Deutsche Bank hat inzwischen in den Kaupthing- und SPV-Verfahren Vergleiche erzielt, wonach im ersten Quartal 2017 Zahlungen geleistet wurden. Die Vergleichssumme ist bereits in voller Höhe in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7% gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und

beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstatte von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstrafrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die DB S.p.A., auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe

von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Anklageerhebung gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an. Die Deutsche Bank setzt ihre Kooperation mit den Aufsichtsbehörden fort und hält diese unterrichtet.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren.

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Vergleichsgespräche mit dem US-Department of Justice (DOJ) zu möglichen Ansprüchen, welche das DOJ gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Untersuchungen betreffend die Ausreichung und Verbriefung von RMBS seitens der Deutschen Bank geltend machen könnte, begannen mit einer Forderung des DOJ in Höhe von 14 Mrd US-\$ am 12. September 2016. Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen

Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Juni 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch das Gericht. Am 30. August 2017 erhoben FHFA/Freddie Mac Widerspruch gegen den Vergleich.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Colonial Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite erweiterte Klage eingereicht, für die die Beklagten am 7. September 2017 einen Antrag auf Abweisung stellten. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgewiesen. Das Beweisverfahren (Fact Discovery) ist nahezu abgeschlossen, und die Arbeiten der Experten dauern noch an. Zudem gab das Gericht am 14. September 2017 teilweise dem Antrag der Deutschen Bank auf ein

beschleunigtes Verfahren zur angemessenen Berechnung der Verzinsung von Schadensersatzforderungen ab ihrer Entstehung statt. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung abgewiesen, und am 26. Juni 2017 haben die Beklagten einen Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court eingelegt.

Die Deutsche Bank hat einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen und die Angelegenheit wurde eingestellt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein. Die Berufung des Klägers wurde wegen eines beim New York Court of Appeals anhängigen Verfahrens, in dem vergleichbare Rechtsfragen behandelt werden, vertagt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 29. Dezember 2016 reichte Lehman seine zweite erweiterte Klage gegen die DB Structured Products, Inc. und MIT ein und fordert darin Schadensersatz in Höhe von rund 10,3 Mio US-\$. Die Beklagten haben am 31. März 2017 Antrag auf Abweisung der erweiterten Klage gestellt.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die BlackRock-Sammelklagen). Ferner beinhalten die Verfahren ein zwei als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und vier Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 bezüglich einiger der Treuhandvermögen sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Derzeit läuft das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestrenzte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Royal Park hat am 1. Mai 2017 einen erneuten Antrag auf Zulassung einer Sammelklägergruppe gestellt; der Antrag ist anhängig. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Am 4. August 2017 reichte Royal Park bei demselben Gericht eine getrennte zusätzliche Sammelklage gegen den Treuhänder ein, in der Ansprüche aus Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung, Eigentumsverletzung (conversion) und Treue- und

Buchführungspflichtverletzungen geltend gemacht und Anträge auf Feststellung und einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der Zahlung von Rechtskosten und Auslagen des Treuhänders aus Treuhandvermögen in dem anderen Royal Park betreffenden laufenden Verfahren gestellt werden. Am 10. Oktober 2017 beantragte der Treuhänder die Abweisung dieser Klage.

Die anderen vier Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von „mehreren Hundert Millionen US-Dollar“ stellen; (c) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren hundert Millionen US-\$“ stellt; sowie (d) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 30 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall reichten die Kläger am 27. September 2017 eine erweiterte Klage ein, und das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Im Commerzbank-Fall ist am 10. Februar 2017 einem Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen fehlender Anspruchsbegründung teilweise stattgegeben worden und teilweise wurde dieser abgelehnt, und der Treuhänder hat seine Erwiderung am 1. Mai 2017 eingereicht; das Beweisverfahren (Discovery) im Hinblick auf die 50 in Rede stehenden Treuhandvermögen läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die Deutsche Bank war ferner Beklagte in einer von der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundenen Unternehmen angestregten Klage, doch am 28. September 2017 reichten die Kläger ihre freiwillige Klagerücknahme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und vor kurzem, im Juli 2017, erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts soll bis Oktober 2017 bekanntgegeben werden; anschließend steht es der Staatsanwaltschaft offen, die Möglichkeit einer Berufung zu prüfen.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem ersten Quartal 2018 erwartet.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Verfahrens. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden, woraufhin die Steuerbehörden im September 2017 Rechtsmittel gegen die Entscheidung vor dem Bundesfinanzhof eingelegt haben. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird erst in einigen Jahren erwartet.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot würde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß

§ 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht Köln hat für einen Termin einer weiteren mündlichen Verhandlung den 8. November 2017 bestimmt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln geltend gemacht. Nachdem einige dieser Kläger Musterverfahrensansprüche gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt haben, hat die Deutsche Bank entschieden, die Einleitung von Musterverfahren zu unterstützen und hat entsprechende Anträge beim Kölner Landgericht gestellt.

Nachdem das Landgericht Köln die Musterverfahrensansprüche abgewiesen hatte, gab es am 20. Oktober 2017 in 14 Fällen Klageanträgen, die in einem Verfahren zusammengefasst wurden, statt. Nach Auffassung des Landgerichts Köln betrug die angemessene Gegenleistung, die in dem Übernahmeangebot anzubieten gewesen wäre, 57,25 € pro Aktie. Unter Berücksichtigung der schon gezahlten Gegenleistung würde sich der Betrag der jedem Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat, zusätzlichen geschuldeten Gegenleistung auf 32,25 € belaufen. Die Deutsche Bank wird gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben, und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadensersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effecten-Spiegel AG sind. In einer Entscheidung vom 20. Oktober 2017 erklärte das Landgericht Köln den Ausschluss der Minderheitsaktionäre für nichtig. Das Gericht stützte sich jedoch nicht auf die Aussetzung von Stimmrechten aufgrund des angeblichen Versäumnisses der Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, sondern argumentierte, die Postbank habe in ihrer Hauptversammlung im August 2015 Informationsrechte ihrer Aktionäre verletzt.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktieninhaber eingeleitet mit dem Ziel, den im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Postbank-Aktien-Inhabern im Jahr 2015

angebotenen Barausgleich und den im Zusammenhang mit der Ausführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG (nunmehr DB Beteiligungs-Holding GmbH) und der Postbank im Jahr 2012 angebotenen Barausgleich und die in diesem Zusammenhang gezahlte jährliche Garantiedividende zu erhöhen. Beschlüssen des Landgerichts Köln lässt sich entnehmen, dass es geneigt ist, im Rahmen der Bestimmung des angemessenen Barausgleichs im Spruchverfahren eine potentielle Verpflichtung der Deutschen Bank, ein verbindliches Übernahmeangebot zum Preis von 57,25 € für die Postbank zu machen, in Betracht zu ziehen. Der im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gezahlte Barausgleich betrug 25,18 € und wurde für etwa 0,5 Mio Aktien angenommen. Der für den Ausschluss von Minderheitsaktionären im Jahr 2015 gezahlte Ausgleich betrug 35,05 €; etwa 7 Mio Aktien waren von dem Ausschluss betroffen..

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in geeigneter Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. In diesem Zusammenhang führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Beteiligung an der Festlegung von Edelmetall-Benchmarks und anderen Aspekten ihres Handels und sonstigen Geschäfts mit Edelmetallen durch.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in beiden Verfahren Vergleichsvereinbarungen erzielt, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen der rechtskräftigen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.

Der Konzern hat für bestimmte dieser Fälle Rückstellungen gebildet. Er hat weder deren Höhe offengelegt noch veröffentlicht, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder für irgendeinen dieser Fälle Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen untersuchter Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das New York State Department of Financial Services (DFS) und die UK Financial Conduct Authority (FCA) in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von circa 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen. Die im Rahmen der Vergleiche mit dem DFS, der FCA und der Federal Reserve zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend diese Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien im November 2013

beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies das New Yorker Gericht die im Wesentlichen gleichen Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. Die Entscheidungen des New Yorker Gerichts wurden am 28. Februar 2017 in der Berufungsinstanz bestätigt. Am 6. Juni 2017 hat der New York Court of Appeals den Antrag von SHI auf Zulassung der Einlegung weiterer Rechtsmittel abgelehnt. Die Frist für SHI zur Beantragung einer Prüfung durch den United States Supreme Court ist abgelaufen, somit ist die Entscheidung inzwischen rechtskräftig.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Deutsche Bank hat eine Vereinbarung zum Vergleich der Klagen gegen Zahlung von 48,5 Mio US-\$ geschlossen. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gericht.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit für diese Fälle ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. In einer Reihe von Feststellungen verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf vier der sechs in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch Anträge zur Geltendmachung bestimmter Unterlassungsansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren

California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (*statute of repose*) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (*equitable tolling*) nicht in Betracht kommt. Am 16. Oktober 2017 wies das Gericht den klägerischen Antrag auf Zulassung der Sammelklage aufgrund der Feststellung ab, dass die Klage der weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe aufgrund der Präklusionsfrist (*statute of repose*) unzulässig war. Das Gericht bejahte zudem die Klagebefugnis der ursprünglichen Kläger hinsichtlich der Anträge in Bezug auf die Emissionen vom November 2007 sowie vom Februar 2008.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen erfolgen im Rahmen von Prüfungen, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang stand. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen. Darüber hinaus hat das New York State Department of Financial Services der Deutschen Bank auferlegt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, und die Deutsche Bank hat zugestimmt, für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Die Federal Reserve Bank of New York hat zudem bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 717 Mio € und 834 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.“

7. Im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ wird der Text unter der Zwischenüberschrift „**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 30. September 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

8. Der Abschnitt „**EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES**“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

“EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES

In dieses Registrierungsformular werden die nachfolgend beschriebenen Angaben in den Dokumenten, die der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Deutschen Bank unter <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm> bzw. <https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm> zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, per Verweis aufgenommen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Abschnitten der genannten Dokumente gelesen werden, die als in diesem Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	267 – 458
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	305 – 499
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	3 – 197 und 200
Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 30. September 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	38 – 50 (Risiko und Kapital – Performance; Verschuldungsquote), 63 – 69, 76 – 115, 119 – 125

Alle weiteren Abschnitte in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.“

9. Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, den 6. November 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft